

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Jugendamt	Datum 15.04.2026	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <p style="text-align: center; color: blue;">4- 157/26</p> Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	27.04.2026
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.05.2026

Betreff

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen beschließt die 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 157/26

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege

Die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII wurde in der Sitzung am 17.11.2020 (Beschluss-Nr. 021/20 JHA) vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Richtlinie dient als Handlungsleitfaden für Kindertagespflegepersonen, kommunale Akteure sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordsachsen. Für die Mitarbeitenden im Jugendamt bietet die Richtlinie einen Rahmen, einen ausgewogenen Prozess zur Erteilung der Pflegeerlaubnisse zu erreichen, territorial gleichermaßen Standards sicherzustellen und einheitliche Entscheidungen treffen zu können.

Kindertagespflege versteht sich nach § 1 Absatz 6 SächsKitaG als eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren.

Zum jetzigen Stand wird in fünf Kommunen (Delitzsch, Eilenburg, Krostitz, Schkeuditz und Taucha) des Landkreises Nordsachsen eine bedarfsdeckende Betreuung durch mehrere Kindertagespflegepersonen angeboten.

Das zuständige Fachpersonal für Kindertagesbetreuung der Kommunen wurde in den Prozess der Evaluierung der Richtlinie in Form von Beratungen mit einbezogen. Gemeinsam wurde die Umsetzung der Anforderungen in der Richtlinie überprüft, gesetzliche Veränderungen betrachtet sowie noch nicht aufgeführte Themenschwerpunkte wie Schutzkonzept und Finanzierung in der Richtlinie neu aufgenommen.

Insbesondere sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

1. Abstimmung zur laufenden Geldleistung gemäß § 14 Absatz 6 SächsKitaG zwischen der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bisher ist man in Sachsen davon ausgegangen, dass die Abstimmung über die laufende Geldleistung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Geschäft der laufenden Verwaltung eines Jugendamtes darstellt und nicht der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf. Auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Dresden (Aktenzeichen 1 K 2910/18 vom 08.03.2022) und der uns im Januar 2025 mitgeteilten Rechtsauffassung des SMK bedarf es einer Art Grundsatzbeschluss zu den Rahmenbedingungen für die Festlegung der laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeausschuss, ohne dabei die konkrete Kalkulation und Festlegung durch die kreisangehörige Gemeinde vorwegzunehmen.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist eine Verankerung dahingehend in der Richtlinie erfolgt.

2. Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

Im Rahmen der Evaluierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 wurde die Erstellung eines Schutzkonzeptes für den Betrieb einer Kindertageseinrichtungen in § 45 SGB VIII festgeschrieben. Diese gesetzliche Grundlage wurde zum Anlass genommen, ein Schutzkonzept für die Kindertagespflege im Landkreis Nordsachsen zu entwickeln.

Seit 2024 haben die Fachberaterinnen für Kindertagesbetreuung des Jugendamtes Nordsachsen in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen ein Schutzkonzept erarbeitet. In mehreren Arbeitskreisen wurden die wesentlichen Bestandteile eines Schutzkonzeptes reflektiert und festgeschrieben.

In der Richtlinie wurde deshalb eine Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertagespflege des Landkreises Nordsachsen mit aufgenommen.

Die zwei beigefügten Anlagen dienen der praxisnahen Unterstützung und unterliegen, abgesehen von der eigentlichen Richtlinie, ständigen Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen bzw. sich ändernder bundes- oder landesweiter Standards. Insofern erfolgt deren Anpassung unter Beachtung der Geltung der Richtlinie innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen.

Die detaillierten Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse.

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 zur Vorlage beraten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege